



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 4. Juni 2021

1. **Unterstützung für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen** | Bundeskabinett stimmt einem zusätzlichen Sonderfonds zu
2. **Kinderbetreuung für Grundschul Kinder** | Anhörung zum Gesetzentwurf im Bundestag
3. **Eckpunkte der Pflegereform** | Bundeskabinett beschließt Pflegereform
4. **Wohnungsbaupolitik** | Wirtschaftsforum der SPD diskutiert am 17. Juni 2021 über die Rolle der Unternehmen
5. **DEMO-Kommunalkongress** | Anmeldung noch möglich

1. Unterstützung für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 einem Sonderfonds in Höhe von bis zu 2,5 Mrd. Euro zugestimmt, der von Olaf Scholz und der Kulturstaatsministerin Monika Grütters vorgeschlagen wurde, mit dem der Bund Veranstalter und Kultureinrichtungen beim Start in eine Zeit nach dem Lock-Down zusätzlich zum bereits aufgelegten Bundesprogramm NEUSTART KULTUR helfen will. Da der Wiederbeginn des kulturellen Lebens immer noch mit pandemiebedingten Unsicherheiten verbunden ist, soll der Sonderfonds Schutz vor Beschränkungen der Besucherzahlen und anderen Restriktionen und Risiken bieten.

Die Förderung soll mit zwei zentralen Instrumenten durchgeführt werden.

Dabei handelt es sich zum einen um eine **Wirtschaftlichkeitshilfe** für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen ab dem 1. August 2021 zur Verfügung. Damit können Künstlerinnen und Künstler ebenso wie die Veranstalter nun den Wiederanlauf planen.

Das zweite Instrument ist eine **Ausfallabsicherung** für größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden. Davon profitieren Konzerte und Festivals mit über 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.

Dieser Sonderfonds ist nach dem Bundesprogramm NEUSTART KULTUR, das fit macht für die Zeit nach der Pandemie, und der Überbrückungshilfe III, die die Nöte von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen lindert, die Ergänzung der Coronahilfen des Bundes für die Kultur.

Die Kulturminister:innen der Länder hatten am 12. Mai 2021 zugestimmt, dass der Sonderfonds des Bundes von den Ländern operativ umgesetzt wird. Sie werden über ihre Landeskulturbehörden oder beauftragte Stellen die Antragsbearbeitung und Bewilligung durchführen. Es wird eine einheitliche IT-Plattform geben, über die Veranstaltungen registriert werden können. Die Freie und Hansestadt Hamburg betreut diese IT-Plattform für alle Länder. Um Rückfragen von Veranstalterinnen und Veranstaltern beantworten zu können, wird eine telefonische Beratungs-Hotline der Länder geschaltet. Das Land Nordrhein-Westfalen organisiert den Aufbau und die Betreuung dieser bundeseinheitlichen Hotline.

Mehr Informationen und Details findet Ihr hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/05/2021-05-26-sonderfonds-kulturveranstaltungen.html>

2. Kinderbetreuung für Grundschul Kinder

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozess zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter fand am 31. Mai 2021 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages eine Expert:innenanhörung statt. Neben Vertreter:innen von Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden, Arbeitgeberverbänden und dem Deutschen Jugendinstitut stellten sich auch Vertreter:innen der Kommunalen Spitzenverbände den Fragen der Abgeordneten.

Der Rechtsanspruch soll mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 zunächst für Grundschüler der ersten Klasse gelten und dann jährlich um je eine weitere Klassenstufe ausgeweitet werden. Ab dem 1. August 2029 sollen somit alle Grundschul Kinder der Klassenstufen eins bis vier einen

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung haben. Zur Realisierung des Rechtsanspruchs stellt der Bund Ländern und Kommunen Investitionshilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus will er sich auch an den laufenden Betriebskosten beteiligen. In den Jahren ab 2030 rechnet der Bund mit rund 960 Millionen Euro jährlich, die an die Länder umverteilt werden sollen.

In der Anhörung stieß der Gesetzentwurf bei Städten, Gemeinden und Landkreisen auf grundsätzliche Kritik. Übereinstimmend lehnten die Vertreter:innen der drei kommunalen Spitzenverbände die Verankerung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler im SGB VIII ab. Sie machten verfassungsrechtliche Gründe geltend, da der Bund mit diesem Gesetz in die Kompetenz der Länder im Bildungssektor eingreife. Ein Rechtsanspruch müsse vielmehr in den jeweiligen Schulgesetzen der Länder verankert werden.

Die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände argumentierten zudem, dass die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Kommunen nicht getragen werden könnten. Trotz der geplanten finanziellen Beteiligung des Bundes müssten Länder und Kommunen dauerhaft mehr als die Hälfte der Investitionskosten und knapp 80 Prozent der Betriebskosten tragen.

Auch die Frage nach dem benötigten Fachpersonal wurde von vielen Expert:innen kritisch angemerkt. Um ein qualitativ und quantitativ gutes Ganztagsangebot vorhalten zu können, müsse in den nächsten Jahren qualifiziertes Fachpersonal gewonnen werden. Hier stehe auch der Bund in der Pflicht, mit einer Fachkräfteoffensive die Länder und Kommunen zu unterstützen.

Aus Sicht der Bundes-SGK gilt es anzumerken, dass die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ein zentrales, sozialpolitisches Thema des Koalitionsvertrages zwischen SPD und CDU war und die Bedürfnisse vieler Eltern in diesem Land widerspiegelt. Niemand kann erklären, warum ein Kind nach dem Wechsel von der KiTa in die Grundschule plötzlich keine Möglichkeit mehr hat, am Nachmittag außerhalb der eigenen Familie betreut zu werden. Die Mehrzahl der Länder und Kommunen haben bereits auf diese Erfordernisse reagiert und stellen entsprechende Angebote zur Verfügung. Bereits heute nutzen 50 % der Kinder in Deutschland eine ganztägige Betreuung im Grundschulalter. Aus unserer Sicht ist es daher folgerichtig und grundsätzlich zu begrüßen, dass ein entsprechender Rechtsanspruch formuliert werden soll. Wenn der Bund allerdings einen derartigen Rechtsanspruch formuliert, muss er dafür Sorge tragen, dass die Kommunen finanziell angemessen ausgestattet sind, um diesen umzusetzen. Immerhin wurde genau wegen solcher Fragen in den bestehenden Koalitionsvertrag mit aufgenommen, dass „wer die Musik bestellt, sie auch bezahlen soll“. Bund und Länder müssen hier nachbessern.

Mehr Informationen:

Informationsseite zur Anhörung des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMy9BbmhvZXJ1bmdlbi84NDM3NjYtODQzNzY2&mod=mod683976>

Informationsseite des Bundesrats und dazugehörige Drucksachen

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0301-0400/0348-21.html>

3. Eckpunkte der Pflegereform

Das Bundeskabinett hat sich in seiner Sitzung am 02. Juni 2021 auf Eckpunkte zu einer Pflegereform verständigt. Dabei wurde der Gesetzentwurf von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn durch zahlreiche Änderungsanträge der Koalitionsfraktion von CDU/CSU und SPD ergänzt.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die bis einschließlich 12 Monate Leistungen nach § 43 beziehen, einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen erhalten. Dieser Leistungszuschlag erhöht sich nach 12 Monaten auf 25 Prozent, nach 24 Monaten auf 45 Prozent und nach 36 Monaten 70 Prozent des Eigenanteils. Das Bundesgesundheitsministerium geht dabei von einem bundesdurchschnittlichen Eigenanteil von 911 Euro aus. Die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundes-SGK kritisieren dies und fordern, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen künftig nur einen festen Sockelbetrag als Anteil an den Pflegekosten selbst zahlen sollten.

Ab 2022 soll die Pflegeversicherung einen pauschalen Bundeszuschuss in Höhe von jährlich 1 Mrd. Euro erhalten. Außerdem wird der Beitragszuschlag für Kinderlose um 0,1 Prozentpunkte angehoben, hierdurch würde die Pflegeversicherung zusätzlich 400 Mio. Euro/Jahr erhalten.

Pflegeeinrichtungen (gem. SGB XI) sollen ab dem 1. September 2022 nur dann als solche zugelassen werden, wenn sie tarifgebunden sind. Dies ist der Fall, wenn die Pflegeeinrichtung selbst mit einer Gewerkschaft einen Tarifvertrag abgeschlossen hat oder Mitglied in einem Pflege-Arbeitgeberverband ist, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. Alternativ ist auch ausreichend, wenn die Pflegeeinrichtung ihre Beschäftigten mindestens in Höhe eines Pflege-Tarifvertrags bzw. von Arbeitsvertragsrichtlinien des kirchlichen Bereichs entlohnt. Diese Vorgaben gelten auch für bereits bestehende Pflegeeinrichtungen. Dazu soll die bisherige Regelung erweitert werden, dass die Pflegeversicherung tarifvertragliche Löhne refinanzieren muss und nicht als unwirtschaftlich ablehnen kann. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Mehr Informationen:

Informationsseite des Bundesministeriums für Gesundheit zu Eckpunkten der Pflegereform
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/20202021/pflegereform.html>

Statement des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages Helmut Dedy zur Pflegereform
<https://www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2021/staedtetag-fordert-staerkere-entlastung-von-heimbewohnern>

Gemeinsame Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Spitzenverbände zur Pflegereform
<https://www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/reform-pflegeversicherung-erklarung-spitzenverbaende-2021>

4. Wohnungsbaupolitik – Veranstaltung des SPD-Wirtschaftsforum

Am 17. Juni 2021 veranstaltet das SPD-Wirtschaftsforum von 14.00 bis 15.30 Uhr eine Digitalkonferenz mit dem Titel „Neue Impulse für den sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau“

Während viele etwa beim Thema Sozialwohnungen an Wohnungsbaugenossenschaften und städtische Gesellschaften denken, engagieren sich seit einiger Zeit auch immer mehr private Investoren und Immobilienfonds im geförderten Wohnungsbau. Dafür gibt es verschiedene Gründe – stabile Anlagemöglichkeiten, die Zunahme von Sustainable Finance und teils deutlich verbesserte Förderbedingungen der öffentlichen Hand gehören dazu. Das Wirtschaftsforum der SPD hat dies

möchten diese Entwicklungen zum Anlass genommen, um über den Status Quo und die zukünftige Entwicklung des sozialen und auch des bezahlbaren Wohnungsbaus zu diskutieren.

Mehr Informationen zu der Veranstaltung und Möglichkeit zur Anmeldung findet Ihr hier:

[Neue Impulse für den sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau Tickets, Do, 17.06.2021 um 14:00 Uhr | Eventbrite](#)

5. DEMO-Kommunalkongress

Am 11. Juni 2021 findet der zweite digitale DEMO-Kommunalkongress statt. In einem vielfältigen Programm werden kommunalpolitisch Interessierten Zukunftsfragen und Ideen präsentiert. Meldet Euch noch an:

<https://www.demo-kommunalkongress.de/anmeldung/>

Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>